

VERORDNUNG (EG) Nr. 819/97 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 1997

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-
dens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und
1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen

Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-
tenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsek-
tors Ausfuhr von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen,
erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine
Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse
je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2230/96⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in
Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 305 vom 27. 11. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1997 zur Festsetzung der Erstattungen bei der
Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	0,00	0203 29 15 9100	01	0,00
0203 12 11 9100	01	0,00	0210 11 31 9110	01	95,00
0203 12 19 9100	01	0,00	0210 11 31 9910	01	95,00
0203 19 11 9100	01	0,00	0210 12 19 9100	01	25,00
0203 19 13 9100	01	0,00	0210 19 81 9100	01	100,00
0203 19 15 9100	01	0,00	0210 19 81 9300	01	80,00
0203 21 10 9000	01	0,00	1601 00 91 9100	01	32,00
0203 22 11 9100	01	0,00	1601 00 99 9100	01	0,00
0203 22 19 9100	01	0,00	1602 41 10 9210	01	65,00
0203 29 11 9100	01	0,00	1602 42 10 9210	01	40,00
0203 29 13 9100	01	0,00	1602 49 19 9190	01	0,00

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.